

Pressemitteilung – Kanzlei Ralf Ludwig

Biberach a.d. Riß, 01 September 2025

Politischer Aschermittwoch Biberach – Verteidigung mahnt Neutralitätspflicht der Justiz an

Am 14. Februar 2024 kam es in Biberach an der Riß zu Protesten von Landwirten und Unternehmern vor der dortigen Stadthalle, in der Bündnis 90/Die Grünen ihren Politischen Aschermittwoch abhalten wollten. Die Veranstaltung wurde abgesagt, weil angeblich vor der Stadthalle die Stimmung eskalierte. In der Folge leitete die Staatsanwaltschaft zahlreiche Ermittlungsverfahren ein. Mehrere Personen wurden angeklagt – unter anderem wegen Landfriedensbruchs und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Im Verfahren gegen unseren Mandanten Daniel Schenk hat das Amtsgericht Biberach am 22. August 2025 eine Geldstrafe ausgesprochen. Die Verteidigung hat inzwischen Berufung eingelegt. Parallel dazu kam es zu einem öffentlichen Kommentar des Direktors des Amtsgerichts Biberach, der erklärte: „Störungen der öffentlichen Sicherheit sind keine Bagatelldelikte.“

Die Verteidigung bewertet solche öffentlichen Aussagen kritisch. Sie betreffen laufende Verfahren und berühren die Neutralitätspflicht der Justiz. Nach den Richtlinien für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dürfen Gerichte anhängige Verfahren nicht durch wertende Stellungnahmen kommentieren.

Juristisch stehen mehrere Punkte im Raum:

- **§ 39 DRiG (Mäßigungsgebot):** Richter müssen auch außerhalb des Amtes Zurückhaltung wahren, um das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht zu gefährden.
- **Art. 6 EMRK:** Vorverurteilende Äußerungen können den Anspruch auf ein faires Verfahren berühren.

„Unser Mandant hat Anspruch auf ein Verfahren, das allein durch Beweise entschieden wird – nicht durch Signalworte“, betont Rechtsanwalt Ralf Ludwig. Ob es sich bei der Demonstration am 14. Februar 2024 um eine Störung der öffentlichen Sicherheit gehandelt hat, ist gerade Gegenstand der noch nicht abgeschlossenen juristischen Aufarbeitung. Wir haben gute Gründe, davon auszugehen, dass das Amtsgericht Biberach die besondere Bedeutung des Versammlungsrechts unzureichend in seine Urteilsfindung einbezogen hat. In einem

solchen laufenden Verfahren sollte ein Direktor eines Amtsgerichts tunlichst wertende Äußerungen in der Öffentlichkeit unterlassen, so Ralf Ludwig weiter.

Die Verteidigung prüft daher rechtliche Schritte, darunter eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Direktor des Amtsgerichts, um die Wahrung der Unschuldsvermutung als wesentliches Rechtsstaatsprinzip sicherzustellen.